

Liefer- und Zahlungsbedingungen der HORN GmbH für den Export

1. Anwendungsbereich

- 1.1** Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen für den Export (nachfolgend „**Export-LZB**“) gelten ab dem 01.05.2015 für alle Verträge zwischen der Horn GmbH (nachfolgend „**Verkäufer**“ genannt) und Bestellern, die ihren Sitz oder die mit dem Vertrag befasste Niederlassung **außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland** haben.
- 1.2** Diese Export-LZB gelten nicht, wenn der Besteller die Ware für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt erwirbt und der Verkäufer dies bei Vertragsschluss wusste oder wissen musste.
- 1.3** Diese Export-LZB gelten für alle Angebote und Lieferungen des Verkäufers. Sie gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Besteller, soweit im Angebot oder der Bestätigung des Verkäufers auf diese Export-LZB Bezug genommen wird.
- 1.4** Sollten Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers von diesen Export-LZB abweichen, so gelten die Geschäftsbedingungen des Bestellers nur, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.5** Diese ALZB gelten auch dann ausschließlich und uneingeschränkt, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- 1.6** Werden zwischen dem Verkäufer und dem Besteller von einzelnen Bedingungen dieser ALZB abweichende Regelungen vereinbart, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser ALZB nicht berührt.

2. Vertragsschluss, und Vertragsgegenstand

- 2.1** Die Angebote des Verkäufers sind unverbindlich.
- 2.2** Der Vertrag, einschließlich sonstiger Vereinbarung und Nebenabreden, insbesondere soweit sie von diesen ALZB abweichen, kommt erst mit der Bestätigung des Verkäufers in Textform, insbesondere per E-Mail oder elektronischer Datenverarbeitung, zustande.
- 2.3** Der Vertragsinhalt, insbesondere in Bezug auf den Lieferumfang, richtet sich nach der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers, es sei denn, es wurde nach Vertragsschluss eine mündliche oder konkludente, von diesen ALZB abweichende Vereinbarungen getroffen. Die Änderung individueller Vereinbarungen kann auch nach Vertragsschluss nur schriftlich erfolgen.
- 2.4** Soweit auf eine DIN-Vorschrift Bezug genommen wird, handelt es sich um eine Leistungsbeschreibung und nicht um eine Beschaffenheitsvereinbarung.

- 2.5** Der Besteller ist verpflichtet, den Verkäufer vor Vertragsschluss darauf hinzuweisen, wenn die zu liefernde Ware nicht ausschließlich für den gewöhnlichen Gebrauch geeignet sein soll oder unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird oder wenn mit dem Vertrag untypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche Schadenshöhen verbunden sein können, die dem Besteller bekannt sind oder bekannt sein müssten.

3. Schutzrechte des Verkäufers, Vertraulichkeit

- 3.1** Der Verkäufer ist und bleibt Inhaber der Urheberrechte an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen in körperlicher und unkörperlicher Form, auch soweit diese auf einem Speichermedium bzw. per E-Mail an den Besteller übermittelt werden. Dies unterlagen dürfen Dritten nicht ohne die Zustimmung des Verkäufers zugänglich gemacht werden.
- 3.2** Soweit der Besteller dem Verkäufer als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen übermittelt, verpflichtet sich der Verkäufer, diese Dritten nur nach vorheriger Zustimmung des Bestellers zugänglich zu machen.

4. Preise, Fracht und Verpackungskosten

- 4.1** Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und gelten ab Werk in Gottmadingen (EXW, Incoterms 2010) einschließlich Verladung im Werk, jedoch zuzüglich Verpackungs-, Fracht- und Versandkosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 4.2** Verpackungskosten werden branchenüblich berechnet.

5. Abnahme

- 5.1** Umfang und Bedingungen für eine vertraglich vereinbarte Abnahme der zu liefernden Ware sind bei Vertragsschluss schriftlich festzulegen.
- 5.2** Die Abnahme hat auf Kosten des Bestellers unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen nach gemeldeter Abnahmebereitschaft im Werk in Gottmadingen zu erfolgen. Führt der Besteller die Abnahme nicht rechtzeitig oder unvollständig durch, gilt die Ware als abgenommen. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl die Ware an den Besteller zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern.
- 5.3** Der Besteller darf die Abnahme nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels verweigern.

6. Lieferfristen, Nichtverfügbarkeit der Leistung und Verzug

- 6.1** Angegebene Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich.

- 6.2** Eine verbindlich zugesagte Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung des Verkäufers, frühestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem alle mit dem Besteller zu klärenden Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt und alle sonstigen vom Besteller zu erfüllenden Verpflichtungen erfüllt worden sind.
- 6.3** Ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich entsprechend, wenn der Besteller die von ihm zu erfüllenden Verpflichtungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erbringt. Die Rechte des Verkäufers wegen Verzug des Bestellers bleiben unberührt.
- 6.4** Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Bereitschaft zum Versand der Ware mitgeteilt ist.
- 6.5** Sofern der Verkäufer verbindliche Lieferfristen ganz oder betreffend einen Teil der zu liefernden Waren nicht einhalten kann, wird er den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist der Verkäufer auch nach Ablauf der neuen Lieferfrist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Lieferung gehindert, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise den Vertrag aufzuheben; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird vom Verkäufer unverzüglich erstattet.
- 6.6** Gerät der Besteller mit der Abnahme bzw. bei vereinbarter Lieferung mit der Annahme der Ware in Verzug oder wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft bzw. nach vergeblicher Anlieferung die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Verkäufers mindestens jedoch 0,15% des Auftragswertes der gelagerten Lieferung netto für jede angefangene Woche als pauschalierter Schadenersatz, berechnet; den Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten, angemessenen Frist, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruchs bleibt vorbehalten.
- 6.7** Gerät der Verkäufer infolge einfacher Fahrlässigkeit mit der Lieferung in Verzug, ist die Haftung des Verkäufers für den Schadenersatz wegen der Lieferverzögerung für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,75% des Auftragswertes netto, maximal jedoch auf 5% des Auftragswertes netto, begrenzt. Macht der Besteller in den genannten Fällen Schadenersatz statt der Lieferung geltend, ist dieser Schadenersatzanspruch auf 20% des Auftragswertes netto der Höhe nach begrenzt. Die Haftungsbegrenzungen nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 gelten nicht bei einem Verzug infolge Vorsatzes oder groben Verschuldens, ferner nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einem Fixgeschäft, d.h. bei einem Geschäft, bei dem das Geschäft mit der Einhaltung der fest bestimmten Leistungszeit stehen oder fallen soll.
- 6.8** In jedem Fall setzt ein Schadenersatzanspruch des Bestellers wegen verspäteter Lieferung voraus, dass der Besteller uns eine angemessene Nachfrist gesetzt und wir nicht innerhalb dieser Frist geliefert haben.
- 6.9** Die gesetzlichen Rechte des Bestellers bleiben im Übrigen unberührt, jedoch haftet der Verkäufer nur, wenn er die Verspätung zu vertreten hat und nur im Rahmen von nachstehender Ziff. 12 dieser Export-LZB. Nicht zu vertreten hat er insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch seinen Zulieferer.

7. Materialbeistellung durch den Besteller

- 7.1** Soweit der Besteller Material für die Erstellung der Ware liefert, ist er verpflichtet, einwandfreie Materialqualität für die vom Verkäufer gewählte Verarbeitungsmethode zu liefern.
- 7.2** Durch mangelhafte Qualität des vom Besteller gelieferten Materials oder mangelhaften Lieferzustand ebenso wie durch Fehler in vom Besteller zur Verfügung gestellten Fertigungsunterlagen oder Daten verursacht erhebliche Nacharbeiten, Fertigungsunterbrechungen oder sonstige Sonderaufwände berechtigen den Verkäufer zur Nachforderung nach Aufwand. Soweit Verzögerungen durch solche Nacharbeiten, Fertigungsunterbrechung und sonstige Sonderaufwände entstehen, verschiebt sich ein vereinbarter verbindlicher Liefertermin um den Zeitraum der Verzögerung.
- 7.3** **Liefermengen bei Beistellungen:** Zum Ausgleich von Verschnitt und unvermeidbaren Verlusten bei Maschinenverarbeitung muss bei allen Materialpositionen ein Mengenzuschlag (Überlieferung) berücksichtigt werden, um am Ende die Sollmenge der Baugruppen fertig stellen zu können. Für Beistellungen bedeutet dies, dass die folgenden Überlieferungen bei Kleinmaterial pro Artikeltyp notwendig sind: Bei gegurteter Ware - mindestens 5 Stück pro Gurtabschnitt und alle andere Lieferformen 5 % - mindestens 5 Stück. Bei größeren Teilen mit hohem Materialwert beträgt die notwendige Überlieferung mindestens 1 Stück pro Typ. Werden die benannte Mengen unterliefert, behalten wir uns eine Restlieferung unvollständiger Endprodukte vor, die abzüglich der Verarbeitungskosten für die fehlenden Teile abgerechnet werden.

8. Lieferung und Gefahrübergang

- 8.1** Für Lieferung und Gefahrübergang gilt EXW (Incoterms 2010) vom Werk des Verkäufers in Gottmadingen.
- 8.2** Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abholung aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 8.3** Soweit einer Abnahme vereinbart ist, geht die Gefahr mit der Abnahme entsprechend Ziff. 5.2 auf den Besteller über.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1** Der Besteller hat sämtliche Rechnungen unverzüglich nach Eingang auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb eines Monats seit Zugang schriftlich zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Rechnung.
- 9.2** Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen netto jeweils ab Rechnungsdatum. Skonto wird nur nach individueller Vereinbarung gewährt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung des Bestellers ist jeweils der Eingang der Gutschrift auf dem in der Rechnung für die Zahlung angegebenen Konto. Sämtliche durch die Wahl des Zahlungsmittels entstehenden zusätzlichen Kosten sind vom Besteller zu tragen.
- 9.3** Wir sind berechtigt, Zahlungen des Bestellers zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen.

- 9.4** Bei Überschreitung des Zahlungsziels kann der Verkäufer vorbehaltlich sonstiger Rechte Verzugszinsen mindestens in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank in Rechnung stellen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden bleibt vorbehalten.
- 9.5** Die Aufrechnung bzw. Verrechnung durch den Besteller ist nur mit Gegenforderungen möglich, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind oder auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruhen.
- 9.6** Zur Zurückbehaltung von Zahlungen ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht.

10. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 10.1** Nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort hat der Besteller diese unverzüglich ordnungsgemäß zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.
- 10.2** Die Haftung des Verkäufers für eine Vertragswidrigkeit der Ware entfällt, ohne dass der Besteller sich insoweit auf eine Entschuldigung berufen kann, wenn der Besteller dem Verkäufer diese Vertragswidrigkeit nicht spätestens nach Ablauf von 7 Werktagen (Samstag gilt nicht als Werktag), nachdem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, schriftlich anzeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet. Die schriftliche Mängelanzeige des Bestellers muss innerhalb der vorbenannten Frist vom Besteller abgesandt worden sein; erforderlich ist darüber hinaus, dass dem Verkäufer die fristgemäß abgesandte Mängelanzeige auch tatsächlich zugegangen ist.;
- 10.3** Kann nach einer Mängelanzeige des Bestellers eine Vertragswidrigkeit der Ware nicht festgestellt werden, hat der Besteller dem Verkäufer die im Zusammenhang mit der Prüfung der Ware entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 10.4** Bei vereinbarter Abnahme gem. Ziff. 5.1 ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die bei der vereinbarten Art der Abnahme hätten festgestellt werden können.
- 10.5** Der Besteller verliert in jedem Fall das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie nicht spätestens innerhalb von 12 Monaten, nachdem ihm die Ware tatsächlich übergeben worden ist, anzeigt, es sei denn, dass der Verkäufer ihm eine längerer Garantiefrist eingeräumt hat.

11. Vertragswidrige Ware

- 11.1** Beanstandete Waren sind sachgemäß zu lagern und zu unserer Verfügung zu halten.
- 11.2** Es ist dem Verkäufer Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu untersuchen.
- 11.3** Wird die fristgemäß gerügte Vertragswidrigkeit der Ware nachgewiesen, ist der Verkäufer auch nach Ablauf der vereinbarten Lieferzeit berechtigt, zunächst nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung Zug um Zug gegen Rückgabe der beanstandeten Ware zu leisten.
- 11.4** Wenn der Besteller uns eine angemessene Nachfrist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung gesetzt hat und die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt ist oder von uns verweigert wird, so hat er das Recht, den

Kaufpreis herabzusetzen oder nach den gesetzlichen Regelungen die Aufhebung des Vertrags zu verlangen. Die Herabsetzung des Kaufpreises ist der Höhe nach auf den vom Kunden erlittenen Schaden begrenzt.

- 11.5** Ersatzlieferung oder Nachbesserung führen nicht dazu, dass die Frist gemäß Ziff. 10.5 neu zu laufen beginnt.

12. Haftung

- 12.1** Der Verkäufer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, und bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle der Garantiehafung.
- 12.2** Der Verkäufer haftet nach den Grundsätzen des Produkthaftungsrechts und bei Übernahme einer besonderen Garantie.
- 12.3** Im Übrigen haftet der Verkäufer nur bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren unmittelbaren Schaden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des mit dem Besteller geschlossenen Vertrages erst ermöglicht und auf die der Besteller vertraut hat und vertrauen durfte und deren schuldhafte Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- 12.4** In allen übrigen Fällen, insbesondere für mittelbare Schäden und Folgeschäden (einschließlich des entgangenen Gewinns, Verlusts von Goodwill, Betriebsausfallschäden sowie vergeblicher Aufwendungen), ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen es sei denn, der Besteller hat den Verkäufer entsprechend Ziff. 2.5 vor Vertragsabschluss auf diese Schadensmöglichkeit ausdrücklich hingewiesen.
- 12.5** Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für seine Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

13. Verletzung von Schutzrechten Dritter

- 13.1** Abweichend von Ziff. 11 gilt bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die gelieferte Ware ausschließlich diese Ziff. 13.
- 13.2** Führt die Benutzung der gelieferten Ware zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland und den EU-Ländern, wird der Verkäufer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Ware in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
- 13.3** Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind sowohl der Besteller als auch der Verkäufer zur Aufhebung des Vertrags berechtigt.

- 13.4** Darüber hinaus wird der Verkäufer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 13.5** Die vorgenannten Ansprüche bestehen nur, wenn
- a) der Besteller den Verkäufer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - b) der Besteller den Verkäufer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Verkäufer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
 - c) dem Verkäufer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - d) der Rechtsmangel nicht auf einer ausdrücklichen Anweisung des Bestellers beruht und
 - e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller die Ware eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
- 13.6** Die in dieser Ziff. 13 genannten Verpflichtungen des Verkäufers sind für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.
- 13.7** Bei Lieferung von Waren, die wir nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Angaben des Bestellers fertigen, haften wir nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte. Der Besteller hat uns von Ansprüchen Dritter zu befreien.

14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1** Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Verkäufers aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält er sich das Eigentum an den verkauften Waren vor, wenn sein Kaufpreisanspruch nicht durch ein anderes Mittel (z.B. Akkreditiv) gesichert ist.
- 14.2** Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Bestellers die ihm nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach eigener Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen des Verkäufers um mehr als 10 % übersteigt.
- 14.3** Bei Pfändung, Beschlagnahme oder ähnlichem sowie bei Beschädigung und/oder Abhandenkommen der gelieferten Ware hat der Besteller den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten; eine Verletzung dieser Pflicht sowie sonstiges vertragswidriges Verhalten des Käufers, insbesondere die Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, gibt dem Verkäufer das Recht zur Aufhebung des Vertrags. Der Besteller trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur erfolgreichen Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer erfolgreichen Wiederbeschaffung der gelieferten Gegenstände aufgewendet werden mussten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 14.4** Wenn der Verkäufer wirksam den Vertrag aufgehoben hat, ist er zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn die Zurücknahme mit angemessener Frist angedroht wurde. Die durch die Ausübung des Zurücknahmerechts entstehenden Kosten, insbesondere für den Transport, trägt der Besteller. Der Verkäufer ist berechtigt, die

zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich aus deren Erlös zu befriedigen, sofern die Verwertung zuvor mit angemessener Frist angedroht wurde. Sollte der Erlös die offenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis übersteigen, wird dieser Überschuss an den Besteller herausgegeben.

- 14.5** Wird ein Eigentumsvorbehalt gem. Ziff. 14.1 nach dem Recht des Ortes, an dem sich die Vorbehaltsware befindet, nicht anerkannt, ist der Besteller dazu verpflichtet, dem Verkäufer ein anderes entsprechendes Sicherungsmittel einzuräumen und die hierfür erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

15. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1** Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Verkäufers (Gottmadingen).

- 15.2** Für die Rechtsbeziehung mit dem Besteller gilt das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) in der englisch-sprachigen Fassung; wenn der Besteller einen wesentlichen Anteil des Materials beistellt, findet das UN-Kaufrecht auch für die Lieferungen des Bestellers sowie die Lieferung des fertigen Produktes durch den Verkäufer entsprechend Anwendung. Rechtsfragen, die in diesem Übereinkommen nicht geregelt sind oder die nach seinen Grundsätzen nicht entschieden werden können, unterliegen dem deutschen Recht.

- 15.3** Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Firmensitz des Verkäufers in Gottmadingen. Der Verkäufer kann Ansprüche aber auch im gesetzlichen Gerichtsstand des Bestellers geltend machen.

Horn GmbH
Gewerbestraße 14
D-78244 Gottmadingen

fon +49 (0)7731 7803-0
fax +49 (0)7731 7803-93
e-mail: info@horngmbh.com

Registergericht: Amtsgericht Freiburg
Registernummer: HRB 54 0352